

## Postulat FDP.Die Liberalen betreffend Energiepolitik

### 1 TEXT

*Antrag:*

*Der Gemeinderat wird gebeten aufzuzeigen, welche Massnahmen die Gemeinde Muri bei Bern in Energie- und Klimafragen umsetzen kann und welche vom übergeordneten Recht abschliessend geregelt sind. Zudem wird der Gemeinderat gebeten aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Reduktion von CO2 bereits in Angriff genommen oder sogar bereits umgesetzt worden sind.*

*Begründung:*

*Energie und Energiewende, Energiepolitik, Klima und Klimapolitik beschäftigen die Bevölkerung landauf landab. Es vergeht kein Tag, an dem die Themen nicht aufgenommen werden.*

*Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu sein. Konkrete Massnahmen zur Umsetzung sind jedoch nur wenige zu verzeichnen. Das Fehlen von konkreten Massnahmenkatalogen auf Bundes-, bzw. auf Kantonsebene führt jedoch nicht zuletzt auch in der Gemeinde Muri bei Bern zu vielen, variantenreichen und leider oft auch unsinnigen Vorstössen, die nach einer Koordination rufen und einer realistischen Grundlage bedürfen.*

*Geht man von den heutigen Schlagworten in der Klima- und Energiepolitik aus, so kann man die Massnahmen grob unter dem Titel Energieeffizienz/CO2 - Reduktion zusammenfassen. Das Raster der Massnahmen ist offen und kann von bautechnischen Massnahmen – auch für den privaten Gebäudebereich – über ein CO2 Gesetz bis zu finanziellen Anreizen zur Erreichung von Massnahmen reichen.*

*Es scheint daher sinnvoll, dass der Gemeinderat sich mit dem Thema befasst und einen Klima/Energiemassnahmenkatalog entwirft, der die Möglichkeiten und Stossrichtungen auf Gemeindeebene aufzeigt.*

Muri bei Bern, 12. März 2020  
(Eingereicht: 23. Juni 2020)

E. Zloczower und B. Schmitter

*P. Rösli, G. Brenni, R. Racine, D. Ruta-Robert, R. Mäder, M. Gubler, R. Lütolf, B. Legler, B. Häuselmann, D. Arn, A. Corti, L. Held, R. Buff, R. Lauper, C. Grubwinkler, L. Bircher, H. Beck, A-C. Slongo, K. Jordi, J. Brunner, C. Klopstein, C. Spycher, W. Thut, A. Bärtschi, E. Schmid, L. Lehni, M. Reimers, R. Weibel, B. Legler (31)*

## STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

### **Rechtliche Situation und Grundlagen**

Im Bereich Energie und Klima sind viele Punkte im übergeordneten Recht, d.h. auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene, geregelt.

#### Stufe Bund:

Auf Stufe **Bundesverfassung** werden die Kompetenzen im Energiebereich zwischen Bund und Kantonen wie folgt definiert (Art. 89 Energiepolitik): Während der Bund für die Erlassung von Vorschriften bzgl. Energieverbrauch von Geräten, Fahrzeugen und Anlagen und für die Erarbeitung von Grundsätzen im Bereich erneuerbare Energien zuständig ist, gehört die Regelung zum Verbrauch von Energie in Gebäuden zum Kompetenzbereich der Kantone.

Basierend auf der **Energiestrategie 2050** des Bundes mit der Ausrichtung auf das Ziel Netto-Null bis 2050 ist per 1.1.2018 eine Totalrevision des eidgenössischen Energiegesetzes erfolgt. Ziel und Zweck umfassten die Senkung des Energieverbrauchs, die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie das Erstellungsverbot neuer Kernkraftwerke.

Momentan sind sowohl das eidgenössische Stromversorgungsgesetz wie auch die eidgenössische Energiegesetzgebung in einem weiteren Revisionsprozess. Die Änderungen des **Stromversorgungsgesetzes** sollen durch die Strommarktöffnung primär einheimische erneuerbare Energien besser im Strommarkt integrieren (Stärkung der dezentralen Stromproduktion). Die Gesetzesänderung soll bis Anfang 2021 präsentiert werden. Auch die **Energiegesetzesrevision** strebt eine Erhöhung der erneuerbaren Energien in der schweizerischen Stromproduktion an, und zwar sollen die Fördermassnahmen (laufen bis Ende 2022) verlängert werden. Zur vorgeschlagenen Revision gab es bis Mitte Juli 2020 eine Vernehmlassung.

Mit der **Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes** sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die international vereinbarten Ziele des Pariser Klimaabkommens zu verankern (für die Schweiz eine Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990). Die vorgeschlagene Totalrevision ist seit Ende 2018 in der parlamentarischen Behandlung, somit kann auch hier nur eine Zwischenbilanz wiedergegeben werden (es könnte ausserdem zum Referendum kommen und den Revisionsprozess weiter verzögern). In den Grundsätzen wird v.a. über eine Flugticketabgabe, höhere Kompensationspflichten von Treibstoffimporteuren (ergibt höhere Treibstoffpreise), die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, die CO<sub>2</sub>-Abgabe bei Grossunternehmen sowie über die Speisung des Klimafonds diskutiert. Ausserdem soll es Regelungen für den Heizungsersatz bei Altbauten geben mittels einem CO<sub>2</sub>-Grenzwert (maximale Menge CO<sub>2</sub> pro Fläche). Beim momentanen Gesetzesentwurf könnte eine neue Ölheizung nur bei gut isolierten Häusern eingebaut werden.

#### Stufe Kanton:

Die primäre Zuständigkeit der Kantone im Energiebereich liegt bei den Gebäuden. Um einheitliche Anforderungen zu schaffen, haben die Kantone die so genannten "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

(MuKE n) " gemeinsam erarbeitet (aktuellste Version der MuKE n aus dem 2014). Die MuKE n 2014 beinhaltet z.B., dass bei Neubauten erneuerbare Wärme genutzt und einen Anteil Strom selbst erzeugt werden sollte. Die tatsächliche Umsetzung in den einzelnen Kantonen erfolgt durch eine Revision der kantonalen Energiegesetze und -verordnungen. Ziel der Revision des Energiegesetzes des Kantons Bern war es, den Wärme- und Strombedarf über das gesamte Kantonsgebiet möglichst mit CO<sub>2</sub>-neutralen erneuerbaren Energien zu decken und den Wärmebedarf in Gebäuden bis 2035 um mindestens 20% zu senken. Beim Kanton Bern ist die vorgeschlagene Gesetzesrevision an der Urnenabstimmung im Februar 2019 äusserst knapp gescheitert. Das kantonale Energiegesetz muss somit in einem nächsten Schritt erneut überarbeitet werden.

Zusammenfassend: Auf Stufe Bund und Kanton tut sich im Bereich der Gesetzgebung zu Energie und Klima einiges. Die meisten Gesetze sind im Revisionsprozess.

#### Stufe Gemeinde

Auf Gemeindeebene bilden folgende Instrumente und Dokumente die Grundlage für Bestimmungen und Aktivitäten im Energiebereich:

- [Energieleitbild](#) (2010)
- [Energierichtplan](#) (2015)
- [Legislaturziele](#) (2016-2020)
- Energiestadtlabel Massnahmen (seit 2016)
- Energiebestimmungen im [Baureglement](#) von Muri b. Bern (Art. 38) oder in ZPPs bzw. ÜOs

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons präsentiert auf seiner [Website](#) eine Aufzählung (nicht abschliessend), wo sich das Handeln für Gemeinden bzgl. Energiefragen besonders lohnt.

*Kursiv* wird nachfolgend pro Punkt gemäss dieser Aufzählung wiedergegeben, wo die Gemeinde Muri b. Bern steht:

- Energiestadt  
*Muri ist seit 2016 Energiestadt (Erstzertifizierung: 55.6%). Nach 4 Jahren, d.h. Ende 2020, wird das Energiestadtlabel nach einem Audit wieder erteilt (voraussichtlich Erreichung von über 60%). Auch wird ein neuer Massnahmenkatalog für die nächsten 4 Jahre erstellt.*
- Vorbildfunktion beim Bau und bei der Sanierung gemeindeeigener Bauten und Einrichtungen  
*Im [Immobilienleitbild](#) (2016) sind angestrebte Standards für Gemeindeliegenschaften definiert. So ist bei Neubauten der Minergie-P-Standard bzw. GEAK Effizienzklasse A/A und bei Umbauten und Sanierungen der Minergie-Standard bzw. GEAK Effizienzklasse B/B zu wahren. Seit 1.1.2020 wird bei den mit Gas beheizten Gemeindeliegenschaften ein Biogas-Anteil von 50% erreicht. Bis 2024 soll 100% Biogas eingesetzt werden.*
- Förderung von Energieholz-, Umwelt- und Abwärmenutzung über Nahwärmeversorgungen  
*Im kommunalen Energierichtplan sind behördenverbindlich zahlreiche Standorte für die Erstellung von Wärmeverbunden und für die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebetrieben Muri (gbm).*

- Einflussnahme auf Energieversorgungsunternehmen (eigene oder Konzessionsnehmer) zur Förderung des Energiesparens und der rationellen Energieverwendung  
*Stetige Zusammenarbeit der Gemeinde mit der gbm im Energiebereich. Erstellung einer Dekarbonisierungsstrategie der gbm im Auftrag der Gemeinde Muri b. Bern.*
- Energiebestimmungen im Baureglement und in Überbauungsordnungen (UeO)  
*Im Art. 37, Abs. 3 des Baureglements von Muri b. Bern gibt die Gemeinde für Neubauten eine energetisch strengere Vorgabe als der Kanton vor (5% tieferer gewichteter Energiebedarf als gemäss der kantonalen Energieverordnung). Bei den Energiebestimmungen im Rahmen von ÜOs wird der Energierichtplan berücksichtigt.*
- Förderung von Energiesparmassnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien seitens Privater  
*Die Gemeinde hat seit Ende 2019 ein kommunales Förderprogramm Energie. Förderungsschwerpunkt bildet der Ersatz der Ölheizung zu erneuerbaren Energien (Anlehnung an das kantonale Förderprogramm). Jährliche Durchführung von Informationsanlässen zur Sensibilisierung.*
- Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs  
*Die Gemeinde arbeite aktiv in Projekten mit dem Kanton und den Betreiberinnen und Betreibern des öffentlichen Verkehrs mit, um die Tram-Doppelspur zwischen dem Egghölzli und dem Bahnhof Gümligen zu realisieren. Zur Förderung des Langsamverkehrs wird/wurde das Veloverleihsystem Publibike auf das Gemeindegebiet erweitert.*
- Ressourcenschonende Bewirtschaftung von Trinkwasser, Abwasser und Abfällen  
*Auf eine möglichst effiziente Trinkwasser- und Abwasserbewirtschaftung wird durch die gbm geachtet (bzgl. Trinkwasser seit 2020 mit dem Wasserverbund Region Bern WVRB). Im Bereich Abfall ist die Gemeinde aktiv und bietet ihrer Bevölkerung z.B. die Möglichkeit zur Grüngutentsorgung an (seit 2017 inkl. Speisereste).*

Die Gemeinde Muri b. Bern nimmt ihre Handlungsmöglichkeiten somit in vielen verschiedenen Feldern bereits aktiv wahr. Viele dieser Punkte gehen über das im übergeordneten Recht Vorgesehene hinaus. Gesetzlich vorgegeben waren die Erstellung eines kommunalen Energierichtplans (für die 30 grössten Gemeinden des Kantons Bern) sowie die Anpassung des Energieartikels (Art. 38) des Baureglements an die kantonale Energieverordnung im 2018.

Die Gemeindebetriebe Muri (gbm) haben im Auftrag der Gemeinde eine neue Strategie mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung auf dem Gemeindegebiet entwickelt. Teil dieser strategischen Ausrichtung ist der Aufbau und die Weiterentwicklung eines neuen Bereichs "Energie und Wärme", wobei insbesondere der Aufbau von Fernwärmeverbunden im Fokus steht.

### **Massnahmen zur Reduktion von CO<sub>2</sub> in der Gemeinde**

Die Gemeinde Muri b. Bern betreibt schon seit längerem eine aktive Energiepolitik und hat im Bereich Energie bereits einige Massnahmen umgesetzt.

Im Rahmen des Energiestadtlabel-Reaudits wurde ein umfassender Bericht der in den letzten 4 Jahren (2016 – 2020) umgesetzten Massnahmen und Aktivitäten im Energiebereich erstellt. Im Energiestadtbericht (Beilage) sind gelb diejenigen Stellen markiert, welche spezifisch zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beigetragen haben oder beitragen können.

Die wichtigsten Punkte sind hier zusammengefasst:

- Umweltschonende Abfallentsorgung per 1.1.2021
- Erhöhte Anforderungen bzgl. Energie werden im Baureglement und in ZPPs/ÜOs gestellt
- Vorbild öffentliche kommunale Gebäude (gemäss Immobilienleitbild, Biogas-Anteil und Betriebsoptimierung)
- Sensibilisierung und Beratung der Bevölkerung
- Dekarbonisierungsstrategie gbm bzgl. Wärmeversorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet
- Weiterentwicklung von Wärmeverbunden in Zusammenarbeit mit der gbm
- Vermehrt E-Fahrzeuge für Friedhof und Werkhof
- Aufbau Nachhaltige Beschaffung gestartet

Auch für die nächsten 4 Jahre wurde bereits ein Massnahmenkatalog anhand eines sogenannten Aktivitätenprogramms (in der Beilage) erstellt und durch den Gemeinderat verabschiedet.

Der im 2014 erstellte kommunale Energierichtplan von Muri b. Bern umfasst ebenfalls einen Katalog mit 49 Massnahmen.

Nach Erachten des Gemeinderats hat die Gemeinde mit dem Massnahmenkatalog des Energierichtplans, dem Massnahmenkatalog des Energiestadtlabels (Periode 2020-204) sowie den jeweiligen Legislaturzielen bereits genügend Tools, um Massnahmen im Energiebereich systematisch und wirksam anzugehen.

### 3

#### **ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

#### **Beschluss**

zu fassen:

1. Überweisung des Postulats.
2. Abschreibung des Postulats.

Muri bei Bern, 14. September 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Thomas Hanke      Corina Bühler

Beilagen

- Massnahmenkatalog Muri bei Bern 2020 (gelbe Markierungen = Massnahmen zur CO2-Reduktion)
- Energiepolitisches Programm